

CDU / FDP
Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Recklinghausen



Herrn
Bürgermeister
Christoph Tesche

- im Hause -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
haj-fr-sch-ra

Datum
06.02.2019

Antrag: Schottergärten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tesche,

wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung vom 25.02.2019 zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zukünftigen Aufstellung von Bebauungsplänen dafür Sorge zu tragen, dass bei nicht überbauten Flächen eine ökologisch nachhaltige Gestaltung erfolgt.

Begründung:

Vermeehrt kann im Stadtgebiet beobachtet werden, dass Grünflächen in geschotterte Flächen umgewandelt werden. Dies betrifft private wie gewerbliche Flächen. Häufig führt dies zu einer massiven Veränderung des Stadtbildes, einer Einschränkung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie einer Veränderung des Stadtklimas. In nahezu allen Bundesländern ist geregelt, wie Grundstücke zu gestalten sind. „Schottergärten“ sind hier ausdrücklich nicht genannt. Aus den genannten Gründen wird die Stadtverwaltung gebeten, die Regelungen des § 9 BauO NRW in Bebauungsplänen klarstellend aufzunehmen und sogenannte „Schottergärten“ auszuschließen.

Nordrhein-Westfalen: BauO NRW § 9

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Werden diese Flächen als Zugänge, Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr (§ 5), Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze oder als Arbeitsfläche benötigt, so kann auch deren Wasseraufnahmefähigkeit, Begrünung und Bepflanzung verlangt werden, soweit es Art und Größe dieser Anlagen zulassen. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Bauweise und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme für die Bauherrin oder den Bauherrn

wirtschaftlich zumutbar ist. Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für vorhandene befestigte Flächen mit mehr als 5.000 m², soweit ihre Erfüllung für die Verpflichteten wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird in den in den Sätzen 3 und 4 geregelten Fällen, soweit sie nicht offensichtlich ist, nur berücksichtigt, wenn diese von Bauherrin, Bauherr oder Verpflichteten dargelegt wird.

(3) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, dass die Geländeoberfläche erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Hajjar
CDU-Fraktion

Holger Freitag
Fraktion B90/Die Grünen

Udo Schmidt
FDP-Fraktion